

Seeufersanierung im Naturschutzgebiet "Choller"  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 1. Februar 1985

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Das Naturschutzgebiet "Choller" ist geprägt durch natürliche Uferpartien, Schilf- und Riedflächen und einem seltenen Silberweidenwald im Mündungsgebiet der alten Lorze. Die Vegetation besteht aus Unterwasserpflanzen, Schwimmblattpflanzen und einem zusammenhängenden Schilfgürtel. Wegen seiner seltenen Schönheit ist das Ufergebiet "Choller" ins Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung aufgenommen worden.

Das Gebiet hinter dem Scheibenwall ist bei Föhn und Westwind extremem Wellengang ausgesetzt. Dies führte im Verlaufe der Jahre zu starken Erosionen. Das früher mit Bauschutt aufgeschüttete Gebiet wurde teilweise ausgeschwemmt, wodurch Betonabbruchmaterial freigelegt wurde. Da der schlechte Zustand dieses Uferbereiches nicht zu einem Naturschutzgebiet passt und weil die Erosionen immer weiter gehen würden, drängen sich Sanierungsmassnahmen auf.

II.

Bereits vor Jahren hat die Kantonale Baudirektion ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Wegen der dannzumal errechneten hohen Kosten empfahlen jedoch der Stadtrat und die Korporation eine Ueberarbeitung. Alle Instanzen waren sich aber einig, dass eine Sanierung dringend notwendig ist.

Das überarbeitete Projekt sieht die Schüttung einer Flachwasserzone vor, wodurch das erodierende Seeufer geschützt werden kann. Hierzu sind rund 50'000 m<sup>3</sup> gutes Schüttmaterial erforderlich. Beim Aushub für die neue Metalli-Ueberbauung zeigte sich, dass das kiesige Aushubmaterial für eine solche Schüttung bestens geeignet wäre. Verhandlungen zwischen dem Kanton und der Bauherrschaft führten zu einer finanziell interessanten Lösung, wodurch eine wesentliche Reduktion der Baukosten möglich wird. Entsprechend dem Zeitplan der Metalli-Ueberbauung musste der Entschluss für die Verwendung des Aushubmaterials sofort gefasst werden. Diese Vorausleistung erfolgte im Auftrage des Kantons und auf dessen Kosten.

Mit der Ufersanierung soll das alte Lorzendelta im Naturschutzgebiet "Choller" den früheren natürlichen Charakter zurückerhalten und auch für die Zukunft bewahren. Die Pflanzungen werden ergänzt. An besondern Stellen wird auch der Zugang zum See und damit auch das Baden gewährleistet. Dem Ufer entlang führt ein Wanderweg, der vor Jahren von der Korporation erstellt wurde.

### III.

Dank Verwendung von Aushubmaterial der Metalli-Ueberbauung für die Flachsüttungen konnte der Kostenvoranschlag der Kantonalen Baudirektion um rund Fr. 280'000.-- gesenkt werden. Unter Einrechnung von 10 % für Unvorhergesehenes belaufen sich die reduzierten Gesamtkosten auf Fr. 620'000.--. Zwischen Kanton, Stadt und Korporation wurde folgender Kostenverteiler ausgehandelt: Kanton Zug 50%, Einwohnergemeinde Zug 30% und Korporation Zug 20%. Der Beitrag der Stadt Zug ist gerechtfertigt, weil dieses Gebiet als Erholungszone (Spazieren, Baden) für die Stadt Zug wertvoll ist und in der Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Die Prozentanteile der Einwohnergemeinde Zug und der Korporation beziehen sich auf die effektiven Baukosten, wobei die Gesamtkosten von Fr. 620'000.-- als Kostendach gelten. Der Anteil der Stadt Zug wird sich somit auf maximal Fr. 186'000.-- belaufen. Der kleinere Anteil der Korporation wird damit begründet, dass die Korporation als Landeigentümerin mit Seeanstoss nach der Sanierung wuhrpflichtig bleibt und auch den ordentlichen Unterhalt der Spazierwege zu übernehmen hat. Die Korporationsversammlung hat am 28. Januar 1985 ihren Anteil bereits beschlossen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und für die Seeufersanierung im Naturschutzgebiet "Choller" einen Beitrag von 30 % der effektiven Gesamtkosten, maximal jedoch Fr. 186'000.--, zu bewilligen.

Zug, 1. Februar 1985

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
O. Kamer	i.V. H. Bieri

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND SEEUFERSANIERUNG IM NATURSCHUTZGEBIET "CHOLLER"

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 799 vom 1. Februar 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Seeufersanierung im Naturschutzgebiet "Choller" wird ein Beitrag von 30 % der effektiven Gesamtkosten, maximal jedoch Fr. 186'000.--, zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Seeufersanierung im Naturschutzgebiet "Choller"

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Februar 1985

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission beriet die Vorlage Nr. 799 im Beisein von Herrn Stadtrat E. Moos, Finanzpräsident.

In der Detailberatung ist die Notwendigkeit der Ufersanierung im "Choller" und die Zweckmässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens unbestritten. Es wird dagegen die Frage aufgeworfen, ob der beantragte Kostenverteilungsschlüssel richtig ist.

Der Kanton schüttet als Bauherr auf seinem Hoheitsgebiet (Seegrund) auf, die Korporation ist Eigentümerin des Ufergeländes. Für die Aufschüttung steht vom Aushub des Metalli-Areals sehr geeigneter Sand zur Verfügung, der gratis angeliefert wird. Es sind lediglich die Einbaukosten von Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> zu tragen.

Der namhafte städtische Beitrag rechtfertigt sich, weil die Korporation nicht nur diese Uferpartie, sondern das ganze in ihrem Besitz befindliche Seeufer grosszügig der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Davon profitiert im hohen Masse die Bevölkerung unserer Stadt.

Nach der Humusierung und Bepflanzung muss das Ufer für 1 bis 2 Jahre gesperrt werden, damit es sich verfestigen kann. Der Badebetrieb kann anschliessend, zum Schutz der neuen Bepflanzungen, lediglich im beschränkten Rahmen an den festgelegten Stellen frei gegeben werden.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, bei einer Enthaltung, dem Grossen Gemeinderat, auf die Vorlage einzutreten und den beantragten Kredit von Fr. 186'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Für die Geschäftsprüfungskommission

H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 611  
BETREFFEND SEEUFERSANIERUNG IM NATURSCHUTZGEBIET "CHOLLER"

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 799 vom 1. Februar 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Seeufersanierung im Naturschutzgebiet "Choller" wird ein Beitrag von 30 % der effektiven Gesamtkosten, maximal jedoch Fr. 186'000.--, zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 12. März 1985

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 16. März - 15. April 1985